



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 154/08

vom

7. Mai 2008

in der Strafsache

gegen

wegen Beihilfe zum schweren Raub

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Mai 2008 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 9. November 2007 wird mit der Maßgabe verworfen, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen "Beihilfe zum schweren Raub und tateinheitlicher Freiheitsberaubung" zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Dagegen wendet sich die Revision des Angeklagten mit der Sachrüge.

2 Das Rechtsmittel führt zur Änderung des Schulterspruchs dahin, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung (UA 68) entfällt, denn hinsichtlich dieser Straftat ist Verfolgungsverjährung eingetreten, wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift im Einzelnen zutreffend dargelegt hat.

3 Im Übrigen hat die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

4 Auch der Strafausspruch hat Bestand. Der Senat schließt in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalbundesanwalts aus, dass der Tatsächter auf niedrigere Einzelstrafen erkannt hätte, wenn er die Verfolgungsverjährung hinsichtlich der Strafbarkeit nach § 239 StGB beachtet hätte.

Rissing-van Saan

Fischer

Appl

Cierniak

Schmitt